

Satzung
über den Frische- und Regionalmarkt
in der Stadt Staßfurt
(Marktordnung)

Satzung über den Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktordnung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 70 und 70a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über den Frische- und Regionalmarkt beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Staßfurt betreibt den Frische- und Regionalmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Marktzeiten

- (1) Der Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt findet in den Monaten April bis Oktober jeweils an einem Samstag im Monat auf dem Marktplatz Ecke Steinstraße/Kottenstraße, gemäß des in der Anlage beigefügten Lageplans (Sperlingsberg) statt.
- (2) Die Märkte beginnen um 09.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (3) Die Stadt Staßfurt kann den Frische- und Regionalmarkt aus begründetem Anlass zeitlich verlegen oder ganz absetzen. Diese Absicht wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Möglichkeit einer Sondernutzung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt, für die an den Frische- und Regionalmarkt direkt angrenzenden Geschäfte und Flächen, bleibt während der Marktzeiten unberührt.

§ 3

Gegenstände und unterhaltende Tätigkeiten auf dem Frische- und Regionalmarkt

Auf dem Frische- und Regionalmarkt, sind die im § 68 Abs. 2 u. 3 GewO genannten Warenarten (Waren aller Art) und unterhaltenden Tätigkeiten (wie z.B. Informations- und Präsentationsstände sowie Musik- und Kulturdarbietungen) zugelassen. Hauptsächlich sollen Frischeprodukte (z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fisch, Wild, Geflügel u.ä.) und regional produzierte Waren (Milchprodukte, Käse, Honig, Konfitüre, Korbwaren, Geschenkartikel, Floristik u.ä.) sowie Blumen und Pflanzen angeboten werden.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Staßfurt.
- (2) Sie wird durch Beauftragte der Stadt ausgeübt.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsperson, die diese im Rahmen der Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Anbieter im Sinne der Satzung sind alle natürlichen- und juristischen Personen, die beabsichtigen, Waren auf dem Markt anzubieten.

§ 5

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung am Markt als Anbieter teilzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur insoweit, wie die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Marktaufsicht vergibt nach pflichtgemäßem Ermessen die Standplätze unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Produktvielfalt gem. § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Staßfurt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Anbieter oder Besucher auch nach Ermahnung durch Beauftragte der Stadt Staßfurt gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Frische- und Regionalmarkt dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Staßfurt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageerlaubnis). Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird,
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Anbieter erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d) der Anbieter die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Staßfurt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Ebenso kann die Marktaufsicht einen Anbieter zur sofortigen Räumung des Marktes auffordern, sofern sich dieser ohne Zuweisung aufhält.
- (7) Das sofortige Räumungsverlangen beinhaltet das vollständige Verlassen des Marktplatzes einschließlich Waren, Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände, Fahrzeuge u.ä..

§ 7

Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände, dürfen nur in der Zeit von 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende entfernt sein. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung kann die Stadt die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf Kosten des Anbieters zwangsweise entfernen.
- (2) Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 8

Verkaufs- und Präsentationsstände

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Frische- und Regionalmarkt Verkaufswagen und Verkaufs- und Präsentationsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht der Stadt Staßfurt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Sonstige Fahrzeuge, soweit diese nicht als Verkaufseinrichtung bzw. Präsentation genutzt werden, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufs- bzw. Präsentationsstände dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Stadt Staßfurt ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Stände zu verlangen oder Höchstmaß für die Standplätze der einzelnen Anbieter festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (4) Vordächer an Verkaufs- bzw. Präsentationsständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Erdoberfläche haben.
- (5) Verkaufs- bzw. Präsentationsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgebaut werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Anbieter haben an Ihren Verkaufs- bzw. Präsentationsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihren Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung ihrer Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen. Die angebotenen Waren sind auszupreisen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufs- bzw. Präsentationsstände im marktüblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Anbieters beziehen.
- (8) In Zwischenräumen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Frische- und Regionalmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Frische- und Regionalmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sowie die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Der Marktaufsicht und den zuständigen Kontrollbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufs- bzw. Präsentationsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinigung des Marktplatzes

- (1) Die Anbieter sind verpflichtet,
 - a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen,
 - b) den während des Marktgeschehens anfallenden Abfall in geeigneten Behältnissen zu verwahren.
- (2) Nach Marktende führt der Anbieter um seinen Standplatz eine Schlussreinigung durch.

§ 11

Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Auf dem Marktplatz kann Elektroenergie für Beleuchtung, Heizung und Kühlung an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern entnommen werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 der Marktgebührensatzung.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Anbieter befreit die Stadt Staßfurt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, sofern er diese verursacht hat. Die Stadt Staßfurt übernimmt keine Haftung für von Anbietern eingebrachte Waren, Geräte und dergleichen.
- (3) Die Anbieter haften der Stadt Staßfurt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Der Anbieter ist verpflichtet, festgestellte Schäden an öffentlichen Einrichtungen des Marktes der Stadt Staßfurt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme eines Stellplatzes auf dem Frische- und Regionalmarkt ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 dem sofortigen Räumungsverlangen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufs- bzw. Präsentationsstände oder sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, höchstens jedoch 1 Stunde danach, entfernt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufs- bzw. Präsentationsstände als zugelassen verwendet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 sonstige Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit abstellt,

- f) entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufs- bzw. Präsentationsstände, die höher als 3 Meter sind, auf den Marktplatz bringt, Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 Meter stapelt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 7 Schilder, Anschriften, Plakate oder sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufs- bzw. Präsentationsstände im marktüblichen Rahmen oder außer Bezug zum Geschäftsbereich des Anbieters anbringt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 8 in Zwischenräumen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 Bestimmungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet,
 - j) entgegen § 10 Abs. 1
 - Verpackungsmaterial oder Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht nimmt,
 - während des Marktgeschehens anfallenden Abfall nicht in geeigneten Behältnissen verwahrt,
 - nach Marktende die Schlussreinigung nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über den Frische- und Regionalmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Wagner
Oberbürgermeister